

sein Vater von, und ad: 1693 in Tughe ungeschlungen, und damit  
über solten ad: 1709 an Herrn Robert Schlegel begeben, der  
zur Zeit Gerichtswalters allhier, welcher ihn aber  
von sich, Frau Anna Hilgen ad: 1717 wieder verkauft,  
jedoch nur durch eine Abhandlung, in dem der Kaufcontract  
eingetrachtet wurde, als ob es von Frau B. Hilgen sey zu  
kaufen worden, bewilligten jedoch aber überdies auf Erb.  
Sohn und demselben Nichte Guston an Frau B. Hilgen Tochter,  
Sohn, der Nichte Diderich aber an Frau B. Hilgen Tochter,  
welcher so aber unverschieden in Georgs Hofmann,  
als zum Grund Gutse überlas von sich, wie von auf der  
Gaston, welcher ist von 1717 bis Michaelis 1719 in der  
Stadt gleichfalls wieder zum Herrn Schlegel überlas,  
von und also unverschieden zusammen kommen, und  
von Frau B. Hilgen Tochter erwirbt wird; gescheh  
zum Erbteil.

15.) Mattheus Lorenzens Erben, besitzen einen Harten.  
Dieses Gut hat der Gerichtsherr Johann von Althausen  
ad: 1578 auch über sich, welcher es allhier gekauft hat, und der  
Mühlhald ist genommen worden, gebrannt, und zumer eine  
Hald, die einen Stein Hald hat der Herr von Althausen in der  
Stadt von sich begeben. Solches Gut hat die Frau von Althausen  
Frau B. Hilgen erwirbt, von dem ist ad: 1601 an  
Herrn Johann von Althausen, der so von seiner Tochter,